



GEMEINDE Axams
Bezirk Innsbruck-Land

RICHTLINIEN für die Förderung von Energiesparmaßnahmen

Energieberatung und
Photovoltaikanlagen



GR-Beschluss vom:

07.06.2022 und vom 30.11.2022 (1. Änderung siehe § 5 Absatz 1 zweiter Absatz)
und vom 19.12.2023 (2. Änderung siehe § 5 Absatz 1 erster Absatz)

**RICHTLINIEN
für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN
in der Gemeinde Axams**

§ 1 Ziel

Mit den nachangeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, die Energieunabhängigkeit gemäß **Tirol 2050 energieautonom** zu erreichen. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- (1) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung; - die vom Bund vorgegebenen Richtlinien (OeMag) sind einzuhalten;
- (2) die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes;

durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Voraussetzungen des § 3 und Bedingungen des § 5 dieser Richtlinien.

Die Förderungen richten sich ausschließlich an Privatpersonen bzw. Haushalte. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach § 2 Abs. 1 setzt voraus, dass
 - a) die Errichtung der Photovoltaikanlage der Tiroler Bauordnung entspricht und gegebenenfalls angezeigt wird,
 - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
 - c) die Modul-Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. der Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
 - d) die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
 - e) und keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 1 für das Objekt in den letzten 15 Jahren gewährt wurde.
- (2) Eine Förderung nach § 2 Abs. 2 setzt voraus, dass die Beratung durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes, vorgenommen wird. Die Kosten einer Vor-Ort Energieberatung betragen € 180,- und die Kosten einer Telefonberatung mit Protokoll betragen € 80,- (Stand 1.4.2022).
- (3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Gewährung der Förderung ist in Abhängigkeit des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets möglich und daher durch diesen Betrag gedeckelt.

§ 4 Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung), eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhe

- (1) **Photovoltaikanlagen**

Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung von 1 bis 7 kWp. Die Gesamtgröße der PV Anlage kann dabei auch die 7 kWp übersteigen. Die Förderhöhe für PV-Anlagen **bis max. 7 kWp beträgt € 50,-- pro kWp**.

Eine Kleinst-PV-Anlage im Sinne des ETG (maximale Anlagenleistung **bis 800W**) unterliegt nicht dem Förderkriterium nach § 2 Abs. 1. Es wird für eine solche Anlage nach Vorlage einer entsprechenden Kaufrechnung (**Investitionssumme von mehr als € 350,- vorausgesetzt**) ein einmaliger Zuschuss von **€ 50,-** gewährt.

- (2) **Vor-Ort Energieberatung und Telefonberatung mit Protokoll**

Die Kosten der Energieberatung **vor Ort** durch den Verein „Energie Tirol“ in Höhe von **€ 180,--** (Tarif 2022) sowie die **Telefonberatung** mit Protokoll (z.B. für „Raus aus Öl und Gas Förderung“) in Höhe von **€ 80,--** werden zu **100% gefördert** und werden gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.

- (3) **Auszahlung der Förderung**

Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Kostenzuschüsse für den Ankauf und die Installation von Photovoltaikanlagen werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der PV-Anlage einzureichen.
- (3) Mit dem Ansuchen die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. §2 Abs. 1), die Auszahlungsinformation der Bundesförderung (bei Förderung gem. §2 Abs. 1), die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt, mit Ausnahme gem. §5 Abs. 3, ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- (3) PV-Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widnungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.
- (2) § 5 Absatz 1 zweiter Absatz tritt rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
- (3) § 5 Absatz 1 erster Absatz wird mit 01.01.2024 geändert und gilt bis auf Widerruf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Thomas Suitner

angeschlagen am: 21.12.2023
abgenommen am: 05.01.2024



Dieses Dokument wurde von Thomas Suitner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: https://www.axams.tirol.gv.at/Unsere_Amtssignatur